§ 21 Erhebung und Fälligkeit

(1) [1]Die Ersatzzahlung ist im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. [2]Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

(2) [1]Bei Eingriffen, die nach Abschnitten vorgenommen werden, kann die Ersatzzahlung für den einzelnen Abschnitt festgesetzt werden. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Der Beginn des Eingriffs im jeweiligen Abschnitt ist der festsetzenden Behörde anzuzeigen.

(3) [1]Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden. [2]In diesem Fall soll eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.